



Verband Deutscher Wetterdienstleister • Gradestr. 50 • 12347 Berlin

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat VII B 7
z. Hd. Herrn Dr. Stefan Altmeyen
Scharnhorstr. 34-37
10115 Berlin

Verband Deutscher Wetterdienstleister e.V.
Gradestraße 50
12347 Berlin

Vorstand
Dipl.-Met. Dennis Schulze
Dipl.-Met. Dr. Joachim Kläßen
Dipl.-Met. Klaus Gagel

Telefon: +49 (0) 30 600 98 200
Telefax: +49 (0) 30 600 98 288

vorstand@wetterverband.de

www.wetterverband.de

Bankverbindung:
Kontonr. 0254557
Deutsche Bank Bonn
BLZ 38070024

Berlin, den 22. März 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stel- len (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war es uns bisher nicht möglich, uns zu dem oben genannten Gesetz-entwurf zur Umsetzung der PSI-Richtlinie in nationales deutsches Recht zu äußern, da wir von der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf im Dezember des vergangenen Jahres in Ihrem Ministerium erst im nachhinein erfahren haben. Deshalb möchten wir heute die Gelegenheit nutzen, um Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf mitzuteilen, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass wir ein Verband privater Dienstleistungsunternehmen sind, der regelmäßig auf die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen angewiesen ist und damit entscheidend zum Wertschöpfungsprozess im Bereich der meteorologischen Dienstleistungen beiträgt.

Grundsätzlich tritt unser Verband dafür ein, dass öffentlich erhobene Informationen ohne Zahlung von Lizenzkosten jedermann zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sollte sich der Staat aus all den Dienstleistungsbereichen zurückziehen, die auch von privaten Anbietern in hoher Qualität am Markt erbracht werden. Nur so können der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Daten maximiert und künstliche Barrieren bei der Entwicklung innovativer Produkte vermieden werden. Beispiele aus den USA belegen auch im Bereich der meteorologischen Dienstleistungen, dass dann die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität am größten sind. Deutschland sollte sich hier nicht auf die Mindestanforderungen der EU Richtlinie beschränken, sondern einen mutigen Schritt tun, damit gerade in unserem Land die Erstellung neuer Informationsprodukte und –dienste gefördert wird (wie in §1 des Entwurfes beschrieben).



Konkret sehen wir in folgenden Punkten noch Verbesserungsbedarf im Gesetzentwurf:

1. Mit der Einführung eines solchen Gesetzes schlagen wir die Einrichtung eines **PSI-Registers** vor, in welchem alle zugänglichen Informationen bundesweit zusammengefasst werden sollten, um so eine unkomplizierte Recherche über eine Plattform zu ermöglichen; dies spart Zeit und damit Kosten. In diesem Zusammenhang wäre auch über die Kombination eines solchen Verzeichnisses mit einem Register für zugängliche Informationen, die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergeben, denkbar.
2. Für den Fall von Konflikten zwischen Antragsteller und Behörde regen wir die Einrichtung einer **Schiedsstelle im BMWi** an, die zwischen der Behörde und dem Antragsteller vermittelt und so u. U. Unstimmigkeiten informell ausräumen kann. Dies spart Kosten und entlastet die Gerichte.
3. Bedauerlich ist unseres Erachtens nach, dass dieses Gesetz dem Grundsatz nach zwar darauf angelegt ist, Informationen öffentlicher Stellen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, jedoch kein **Anspruch auf Zugang** zu Informationen begründet wird. Dies ist um so problematischer, da das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) lediglich für Bundesbehörden anwendbar ist, während der Entwurf eines Informationsweiterverwendungsgesetzes neben sonstigen öffentlichen Stellen auch für Landesbehörden und Kommunen gelten soll.
4. § 6 Absatz 2 besagt, dass öffentliche Stellen über Anträge in angemessener Zeit zu entscheiden haben und benennt hier konkrete **Fristen**, die jedoch nicht gelten sollen, wenn öffentliche Stellen anderweitige Bestimmungen getroffen haben. Diese Ausformulierung lässt unseres Erachtens nach zu viel Spielraum für Behörden und widerspricht dem Ziel, privatwirtschaftliche Aktivitäten fördern zu wollen. Ebenso widerspricht diese Formulierung der Begründung des Gesetzesentwurfs, wo festgehalten wird, dass regelmäßig eben nur die zeitnahe Weiterverwendung das Ausschöpfen des vollen wirtschaftlichen Potenzials vieler Informationen ermöglicht. Dies gilt umso mehr für dynamische Inhalte, deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßiger Aktualisierung abhängt.
5. Die größten Probleme sehen wir in der Formulierung des **§ 8 Tarifgrundsätze IWG**. Hier sprechen wir uns unter Absatz (1) grundsätzlich für die Begrenzung der Kosten für die Weiterverwendung von öffentlichen Informationen auf die für die Reproduktion und Übermittlung entstandenen Unkosten aus. In vielen Fällen tritt der Staat als Monopolanbieter mit den öffentlichen Informationen auf. In solchen Fällen ihm noch eine „angemessene Gewinnspanne“ einzuräumen, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. In jedem Fall sollte zumindest festgehalten werden (ggf. auch in der Gesetzesbegründung), dass die zu erhebenden Preise für Informationen den Marktwert nicht übersteigen sollten. Hintergrund ist, dass die Entstehungskosten und der Marktwert von Daten nichts miteinander zu tun haben, gibt es doch einfach zu erstellende Daten, die über einen hohen Marktwert verfügen und ebenfalls Daten,



die in der Entstehung eher kostenintensiv sind und nur zu sehr geringen Preisen am Markt genutzt werden.

Dem Entwurf der Begründung für das oben genannte Gesetz ist als Zielsetzung zu entnehmen, dass dieses Gesetz Unternehmen in die Lage versetzen soll, das wirtschaftliches Potenzial von Informationen öffentlicher Stellen effektiv zu nutzen, um zu Wirtschaftswachstum und neuen Arbeitsplätzen beizutragen. Diesem Ziel könnte – unter Berücksichtigung unserer Vorschläge - am ehesten Rechnung getragen werden, wenn weiterhin folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Der Begründung des §8 Absatz 2 IWG ist zu entnehmen, dass sichergestellt werden soll, dass private Anbieter von Informationsprodukten bzw. –dienstleistungen nicht durch die unmittelbare bzw. mittelbare **Konkurrenz öffentlicher Anbieter** aus dem Markt gedrängt werden. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings hebt die weitergehende Begründung, dass es dieser Norm nicht widerspricht, wenn öffentliche Stellen in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Informationen untereinander kostenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Information Gebühren oder Entgelte entrichten müssen, diesen Schutz privater Unternehmer aus. Häufig sind die Definitionen, was zu einer öffentlichen Aufgabe gehört derart weit gefasst, dass staatliche Behörden eben doch in Konkurrenz zu privaten Anbietern Produkte auf dem Markt anbieten. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Leistungen staatlicher Behörden stark subventioniert und querfinanziert sind. Zudem bestehen trotz eingeführter Kostenleistungsrechnung auch heute noch ein ungleicher Zugang zu steuerfinanzierten Daten und damit Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt.
2. Schließlich sollten staatliche Einrichtungen hier zur **Offenlegung des Nachweises** verpflichtet werden, dass die durch sie verwandten Rohdaten separat abgerechnet und diese Kosten in veredelte Produkte mit aufgenommen wurden. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf § 12 Absätze 1 und 3 des Informationsfreiheitsgesetzes. Nicht wirtschaftlich erstellte veredelte Produkte sollen eingestellt bzw. deren Erstellung an Private abgegeben werden (vgl. § 7 Absatz 2 BHO).

Unsere Argumentation können wir durch konkrete Beispiele aus dem Bereich der meteorologischen Dienstleistungen gut belegen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Schulze

Für den Vorstand des
Verbandes Deutscher Wetterdienstleister